



# STADT LIPPSTADT

## KERNSTADT

# BEBAUUNGSPLAN NR. 73

## 2. ÄNDERUNG WESTTANGENTE

### PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmaßnahmen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.  
Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58 vom 22. Januar 1991) entspricht.

Lippstadt, den 19.01.1999  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Dr. Hagemann  
(Dr. Hagemann)  
Technischer Beigeordneter

### STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Einarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Baudezernent  
Planungsamt  
gez. Dr. Hagemann  
(Dr. Hagemann)  
Technischer Beigeordneter  
gez. Wollesen  
Stadtplaner

### GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 19.01.1999  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Dr. Hagemann  
(Dr. Hagemann)  
Technischer Beigeordneter

### ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Sitzung vom 10.12.1998 die Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.  
Der Beschluss ist am 18.01.1999 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht worden.

Lippstadt, den 19.01.1999  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Dr. Hagemann  
(Dr. Hagemann)  
Technischer Beigeordneter

### BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat am 26.01.1999 stattgefunden.  
Die Einladung zur Bürgerbeteiligung ist am 18.01.1999 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht worden.

Lippstadt, den 11.06.1999  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Dr. Hagemann  
(Dr. Hagemann)  
Technischer Beigeordneter

### AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Lippstadt hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom 10.06.1999 die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit seiner Begründung beschlossen.

Lippstadt, den 11.06.1999  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Dr. Hagemann  
(Dr. Hagemann)  
Technischer Beigeordneter

### ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Plan mit der Begründung vom 10.06.1999 hat in der Zeit vom 21.06.1999 bis 23.07.1999 öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 12.06.1999 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht worden.

Lippstadt, den 24.08.1999  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Dr. Hagemann  
(Dr. Hagemann)  
Technischer Beigeordneter

### DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND

§ 71 V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NW S. 132) § 2 und § 10 des Baugesetzbuches -BauGB- (in der Neufassung vom 27. August 1987 (BGBl. I S. 2141), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 123), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) in der Sitzung am 23.08.1999 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Sitzung beschlossen.

Lippstadt, den 24.08.1999  
gez. Schwade  
Der Bürgermeister  
gez. Rubart  
Schriftführer

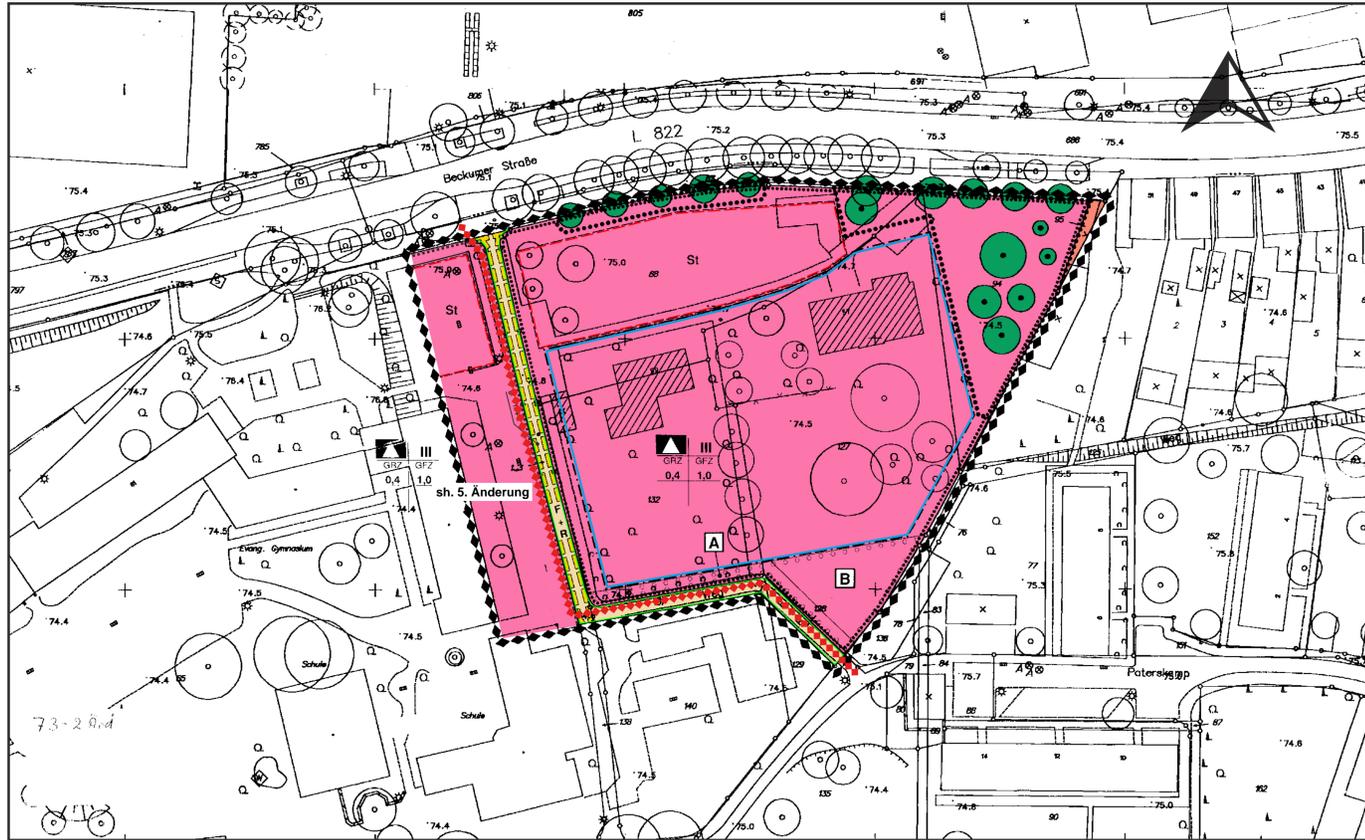
### INKRAFTTRETEN

Der Beschluss der Bebauungsplanänderung sowie der Ort, wo die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung eingesehen werden kann, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 24.09.1999 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht worden.  
Mit der Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Lippstadt, den 27.09.1999  
Der Bürgermeister  
gez. Schwade

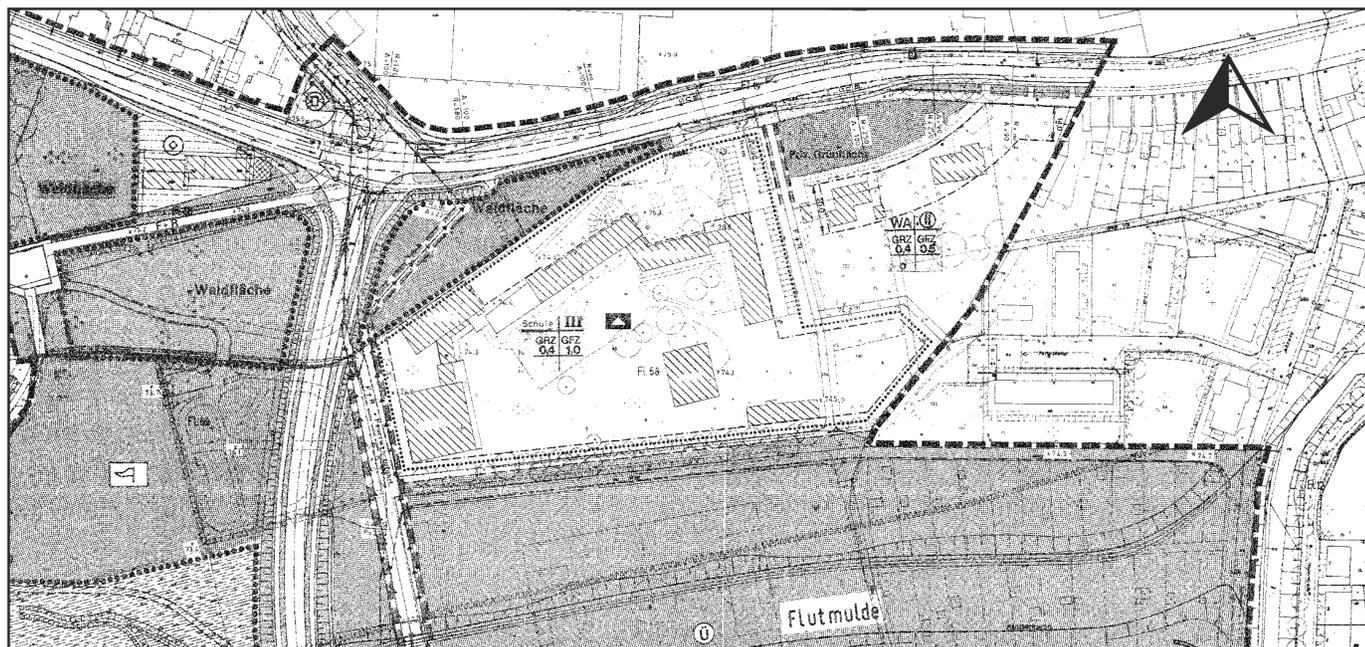
### 2. ÄNDERUNG

MASSTAB 1 : 500



### AUSZUG AUS DEM RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLAN

MASSTAB 1 : 1 000



### A. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### ART DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

**WA** = Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Zulässig sind gemäß Abs. 2  
1. Wohngebäude  
2. die den Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,  
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.  
Ausnahmen gem. Abs. 3 Nr. 1-6 sind nicht zulässig.

#### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß §§ 16 - 21 a BauNVO

**II** = Zahl der Vollgeschosse - zwingend -  
**II** = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze  
**GRZ** = Grundflächenzahl  
**GFZ** = Geschossflächenzahl

#### BAUWEISE, BAUGRENZEN gemäß §§ 22 und 23 BauNVO

**o** = offene Bauweise  
**□** = überbaubare Grundstücksfläche  
**—** = Baugrenze

#### FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB u. § 12 BauNVO

**St** = Fläche für Stellplätze und Stellplatzbegrünung  
Es wird festgesetzt, dass neu zu errichtende Stellplätze nur innerhalb der ausgewiesenen Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind. Außerhalb der festgesetzten Flächen sind neu zu errichtende Stellplätze unzulässig.  
Je angelegene 4 Stellplätze ist ein standortgerechter heimischer hochstammiger Baum mit einer Stammumfang von 14 - 16 cm fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 10 m<sup>2</sup> vorzusehen. Die Stellplätze einschließlich Zufahrten sind mit Rasengrüntsteinen, wassergebundener Decke oder wasserundurchlässigen Pflaster mit breiten Fugen anzulegen.

#### FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

**▲** = Fläche für den Gemeinbedarf  
**▲** = Schule

#### VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

**F+R** = Straßenbegrenzungslinie  
**—** = Fuß- und Radweg  
**—** = Straßenbegrenzungslinie

#### GRÜNFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

**□** = Private Grünfläche

#### PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

**○** = Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB.  
**A** = Die Fläche mit Pflanzgebot A ist mit einer 1-reihigen geschichteten Hecke zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Folgende Sträucher, Mindestgröße 150 cm sollen verwendet werden:  
Hainbuche (Carpinus betulus)  
Rotbuche (Fagus sylvatica)  
**B** = Die Fläche mit Pflanzgebot B ist mit 6 Bäumen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Folgende Bäume, Mindestgröße H. St. 18-20 cm sollen verwendet werden:  
Hainbuche (Carpinus betulus)  
Stieleiche (Quercus robur)  
Birke (Betula pendula)  
Bergahorn (Acer pseudoplatanus)  
Die Fläche wird als extensive Wiesenfläche (2 x jährliche Mahd) angelegt.  
**○** = Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.  
**●** = Zu erhaltende Bäume  
Innerhalb der gekennzeichneten Fläche ist der vorhandene Baumbestand zu erhalten und zu schützen.

#### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Innerhalb der Flächen für Stellplätze ist der vorhandene Baumbestand zu erhalten und zu schützen.

### SONSTIGE PLANZEICHEN

**---** = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB  
**---** = Grenze des räumlichen Änderungsbereiches des Bebauungsplanes  
**gr+tr+lr** = Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

### B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

**---** = Flurgrenze  
**▨** = vorhandene Flurstücksgrenze  
**▨** = vorhandene Gebäude  
**○** = vorhandene Bäume

### C. HINWEIS

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelrunder aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf.-Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750 FAX: 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchNG NW).



# STADT LIPPSTADT

## BEBAUUNGSPLAN NR. 73

### 2. ÄNDERUNG WESTTANGENTE